

GRÜNDER ZEITEN

INFORMATIONEN ZUR EXISTENZGRÜNDUNG UND -SICHERUNG Nr. 45

Thema: „Qualifiziert und unabhängig – Existenzgründungen durch freie Berufe“

Besondere Situation der freien Berufe



Vorweg: Existenzgründungen in den freien Berufen bieten – salopp gesagt – „Selbständigkeit pur“. Das bedeutet: Ihre Ausbildungen und Tätigkeitsfelder bieten ihnen in der Regel größere persönliche und fachliche Gestaltungsmöglichkeiten und weitere kreative Freiräume in der täglichen Arbeit, als andere Gründer zur Verfügung haben. Dazu kommt: Viele freie Berufe haben Konjunktur. Das hat das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg ermittelt. Immerhin: Die Zahl der Gründungen in den freien Berufen übersteigt auch unter zunehmend schwierigeren Bedingungen seit einigen Jahren deutlich die der Gründungen in allen anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich: Freiberufliche Unternehmungen scheitern – so das IFB – seltener als andere. Grund genug, über eine Unternehmensgründung in den freien Berufen nachzudenken (s. „Mehr Gründer in den freien Berufen“).

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen

von anderen Gründungen? Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich z.B. mit klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz? Etc. Für die freien Berufe gelten darüber hinaus allerdings einige wichtige Besonderheiten. Zunächst ist es für einen Gründer wichtig festzustellen, ob er zu den Freiberuflern zählt oder nicht. Das hat nicht nur steuerliche (s. „Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?“) und rechtliche Konsequenzen (s. „Rechtliche Bestimmungen“ sowie „Typische Rechtsformen für Freiberufler“), sondern auch Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge (s. „Altersvorsorge“ und „Kranken- und Unfallversicherung“).

Wer ist Freiberuflerin/ Freiberufler?

Selbständigkeit Für Existenzgründer ist natürlich wichtig, wirklich selbständig zu sein. Nur so haben sie die volle Entscheidungsfreiheit und Entwicklungsmöglichkeit in einem eigenen Unternehmen. Nun kann man als Angehöriger der freien Berufe aber auch angestellt sein (auch wenn das paradox klingen mag und für manchen Freiberufler vielleicht sogar eine gute Idee ist). Viel wichtiger ist aber: Auch wer als Freiberufler definitiv keinen Anstellungsvertrag hat, ist unter bestimmten

Voraussetzungen zwar Angehöriger der freien Berufe, aber kein Selbständiger (s. „Selbständiger mit einem Auftraggeber oder ‚Scheinselbständiger‘“). Und Selbständige können außerdem – in den für Freiberufler in Frage kommenden Berufsbildern – auch Gewerbetreibende sein. Sie sind dann nicht Angehörige der freien Berufe. Dies hat vor allem steuerliche Auswirkungen (s. „Welche Steuern zahlen Freiberufler?“).

Definition der freien Berufe

Erste genaue Qualifikations- und Tätigkeitsbeschreibungen machen – in diesem Fall einen Gründer – eindeutig zum Freiberufler.

- **Definition nach Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartnG)**
Was ein freier Beruf ist, definiert gesetzlich verbindlich das Partner-

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Mehr Gründer in den Freien Berufen	Seite 2
Selbständige mit einem Auftraggeber oder „Scheinselbständige“?	Seite 3
Test: Sind Sie selbständige Freiberuflerin/selbständiger Freiberufler?	Seite I
Übersicht: Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe	Seite II
Übersicht: Selbständige mit einem Auftraggeber oder „Scheinselbständige“?	Seite III
Rechtliche Besonderheiten	Seite 4
Altersvorsorge	Seite 5
Finanzielle Förderung von freien Berufen	Seite 5
Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrechte	Seite 6
Kranken- und Unfallversicherung	Seite 7
Typische Rechtsformen für Freiberufler	Seite 8
Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?	Seite 8
Print- und Online-Informationen, Adressen	Seite 9

schaftsgesellschaftsgesetz: „Die freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

● **Definition des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)**

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) formuliert folgende Definition: „Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit“.

Zusammengefasst: Freiberufler verfügen über besondere berufliche Qualifikation. Sie erbringen damit besondere Dienstleistungen (z.B. Heilung von Kranken). Sie haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich. Ihr Einkommen (Honorar) richtet sich in der Regel nach den Gebührenordnungen für die jeweiligen Berufsgruppen.

Definition nach Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet ganz konkrete freiberuflichen Tätigkeitsgruppen und legt

damit fest, wer zu den freien Berufen zählt:

- Katalogberufe
- Katalogberufen ähnliche Berufe
- Tätigkeitsberufe

Neue freie Berufe sind je nach Einzel-fallprüfung zuzuordnen.

Die Katalogberufe

Zu den Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die im Einkommensteuergesetz aufgezählt sind:

- Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Physiotherapeuten
- Rechts-, steuer- und wirtschafts-beratende Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren
- Naturwissenschaftliche/technische Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- Sprach- und informationsvermittelnde Berufe: Journalisten, Bild-berichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder:

- Diplom-Psychologe
- Heilmasseur
- Hebamme
- Hauptberuflicher Sachverständiger

Fortsetzung auf Seite 3

Mehr Gründer in den freien Berufen

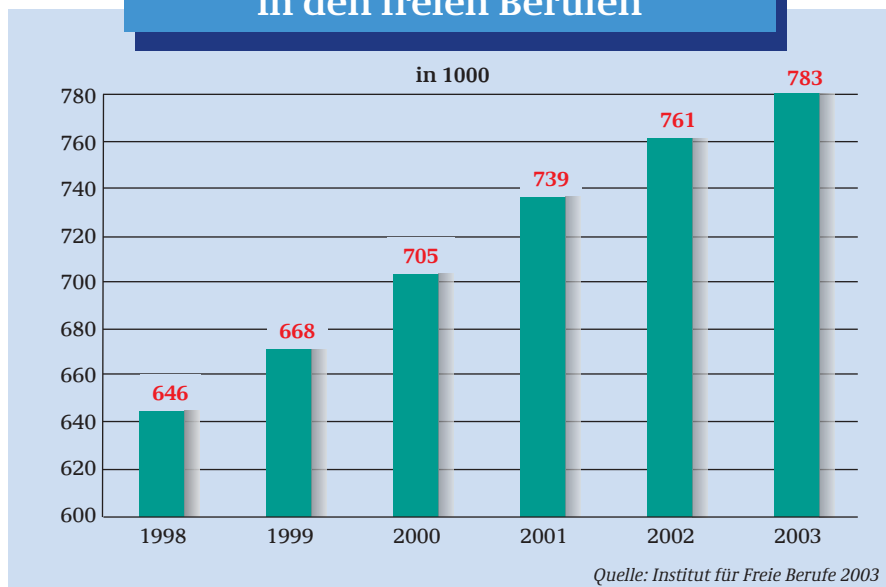
Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat deutlich zugelegt: in der Zeit von 1991 bis 2003 um mehr als ein Viertel. Das hat das Institut für freie Berufe in Nürnberg (IFB) ermittelt. Ihre Zahl ist von 514.000 auf etwa 783.000 gestiegen. Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt ist von rund 3 Mio. im Jahr 1992 bis zum Jahr 2003 auf fast 3,7 Mio. angewachsen. Das entspricht einem Zuwachs von „nur“ rund zwölf Prozent. Dabei war der Freiberufler-Zuwachs in diesem Zeitraum in den neuen Bundesländern besonders hoch: Er lag bei annähernd 40 Prozent, erklärbar durch den Nachholbedarf auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, in der es Mittelständler im Allgemeinen und Freiberufler im Besonderen bis zur Wiedervereinigung so gut wie nicht gab.

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Der Trend zu mehr unternehmerischer Selbständigkeit von Freiberuflern ist – nach Einschätzung des IFB – kaum aufzuhalten. Dies liegt vor allem an der Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt: hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, in der ohnehin mehr Menschen selbständig tätig sind.

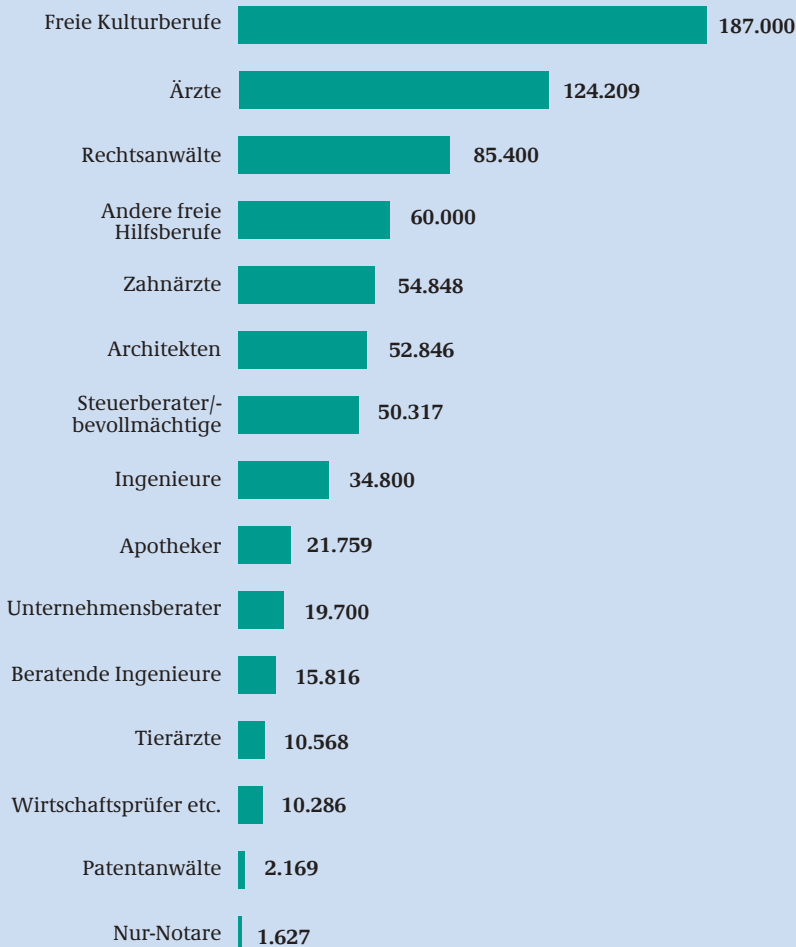
Die Entwicklung der konkreten Berufsbilder bei den freien Berufen hängt vor allem davon ab, dass die Menschen in einer immer komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit zunehmend fachlichen Beistand brauchen. Kein Wunder: In einer zunehmend komplizierteren Welt suchen immer mehr Bürger, Unternehmen oder Behörden Unterstützung und Hilfe, um sich „die Welt erklären“ und sich bei alltäglichen Pflichten helfen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber – ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit – eine besonders wichtige Rolle.

Zunahme der Selbständigen in den freien Berufen



Zahl der Selbständigen in einzelnen freien Berufen

Insgesamt: 817.000 Stand: 1.1.2004



Quelle: Institut für Freie Berufe 2004

Die ähnlichen Berufe

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind. Entscheidend ist: Ihre Ausbildung und die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Vergleichbar heißt z. B. auch, wenn für die Ausübung eines Katalogberufes eine amtliche Erlaubnis (z.B. durch das Gesundheitsamt) erforderlich ist, so gilt diese Anforderung auch für den ähnlichen Beruf (z.B. Ergotherapeut) (s. Übersicht S. II).

Die Tätigkeitsberufe

Zu den freien Berufen zählen schließlich selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten (s. Übersicht S. II). Eine Zuordnung zu den freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung möglich.

Neue freie Berufe

Die Entwicklungen in der Lebens- und Arbeitswelt haben fast überall zu neuen Berufsbildern geführt, auch bei den freien Berufen (s. „Mehr Gründer in den freien Berufen“). Sie sind bisher weder in die Auflistung der Katalogberufe aufgenommen, noch gibt es hierzu eine eindeutige Rechtsprechung. Dennoch werden sie in der Regel von den Finanzämtern als freie Berufe behandelt. Hier eine Auswahl (eine ausführliche Übersicht ist beim Institut für Freie Berufe (s. Adressen) erhältlich):

Freie heilpädagogische Berufe

- Atem-, Sprech-, Stimmlehrer/in
- Logopäde/-in
- Motopäde/-in

Freie Sozialberufe

- Berufsbetreuer/in
- Ambulante/r Pfleger/in

Freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

- Leasing-Berater/in
- Rentenberater/in
- Berater/in Datenverarbeitung

Freie Medien-, Informations- und Kommunikationsberufe

- Mediendesigner/in
- Drehbuchautor/in

Freie Kulturberufe

- Medienpädagoge/-in
- Museumspädagoge/-in

Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe

- Bioinformatiker/in
- Medieninformatiker/in
- Netzwerkadministrator/in

Freie Umweltberufe

- Umweltberater/in
- Umweltgutachter/in
- Umweltingenieur/in

Beratung

- Ernährungsberater/in
- Sozialberater/in (Suchtbereich)
- Anlageberater/in
- Art-Consultant
- Energieberater/in
- Computer-Fachberater/in

Arbeitnehmer mit einem Auftraggeber oder „Scheinselbständige“?

Freiberufler sind häufig auch als freie Mitarbeiter tätig. Sie erhalten Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen. Aber Achtung: Freie Mitarbeiter sind nicht automatisch „echte“ Selbständige. Vor allem dann nicht, wenn sie nicht die freie Wahl des Arbeitsortes und der Arbeitszeit haben und außerdem z.B. fachlich an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden sind. Dazu kommt: Auftraggeber wollen nicht selten – bevor sie einen Auftrag erteilen – genau wissen, ob sie es auch tatsächlich mit einem „echten“ Selbständigen zu tun haben.

Dafür gibt es zwei gute Gründe. Erstens: Um nicht für deren Rentenversicherung oder ggf. die gesamte Sozialversicherung „zur Kasse gebeten“ zu werden. Zweitens: Um nicht womöglich gerichtlich dazu gezwungen zu werden, ihren freien Mitarbeiter fest anzustellen (s. Checkliste S. III).

Rechtliche Besonderheiten

Mitgliedschaften in Kammern
Für einige freie Berufe gilt in der Regel eine Pflichtmitgliedschaft in einer zuständigen Kammer. Diese sogenannten „kammerfähigen freien Berufe“ sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, beratende Ingenieure. Freiberufler, für die es keine Pflichtmitgliedschaft in diesen genannten Kammern gibt, müssen, wenn sie bei ihrer Kammer Mitglied werden wollen, einen Antrag stellen. Die Kammern vertreten die Interessen Ihrer Mitglieder und sollen zudem sicher stellen, dass diese ihren Beruf ordnungsgemäß ausüben.

Berufsrecht und -ausübung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung. Diese Ausbildung muss nachgewiesen werden.

Die Freiberufler, die Mitglied bei einer Kammer sind, tun dies bei ihrer Kammer. Andere Berufe müssen diesen Nachweis z.B. bei öffentlichen

Einrichtungen erbringen (Beispiele: Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; Vereidigter Sachverständiger bei IHK und Gericht).

Andere Freiberufler (z.B. Unternehmensberater) können ihre Arbeit ohne Nachweis aufnehmen.

Wer wo welchen Nachweis erbringen muss, ist beim Bundesverband der Freien Berufe sowie beim Institut für Freie Berufe (s. Adressen) zu erfahren.

Hintergrund: Diese Berufe haben eine besondere gesellschaftliche Bedeutung, weil sie z.B. die medizinischen Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung sichern. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine ordnungspolitische Funktion: z.B. Notare, Wirtschaftsprüfer oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Werbung

Für „verkammerte“ freie Berufe bestehen Werbebeschränkungen. Nicht jede Form der Werbung ist zulässig. Und nicht alle zulässigen Werbeformen stehen allen Freiberuflern zur Verfügung (aber immer mehr). Vorsicht: Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt (z.B. durch

„marktschreierische“ Anzeigen), muss z.B. damit rechnen, dass eine Sanktion seitens der zuständigen Kammer erfolgt (z.B. Abmahnung, Bußgeld).

Hintergrund: Das Berufsbild (der meisten Freien Berufe) soll nicht durch den Gebrauch kommerzieller Werbung verfälscht und das Vertrauen der Patienten oder Klienten dadurch verspielt werden, dass diese z.B. bei Ärzten eher Gewinnstreben als diagnostische und therapeutische Motive vermuten müssten.

Es folgt eine Übersicht über typische Werbeformen, die für Freiberufler Sinn machen und auch für viele (nicht immer für alle) erlaubt sind. Achtung: Bitte vor einer Nutzung auf jeden Fall bei Ihrer Kammer oder dem Institut für freie Berufe (s. Adressen) nachfragen!

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in „unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit“ stehen: z.B. bei Neugründung, Urlaub oder Zusammenlegung von Praxen.

Mailing

Mailings sind möglich, wenn sie sachliche Informationen und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z.B. Preise). Beispiel: Hintergrundinformationen in einem Newsletter zu Neuigkeiten im Steuerrecht.

Selbstdarstellung/Unternehmenspräsentation

Selbstdarstellungen (z.B. als Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen sowie die Tätigkeiten und Schwerpunkte des Freiberuflers beschränken und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z.B. Preise). Flyer dürfen dann auch per Mailing verschickt werden.

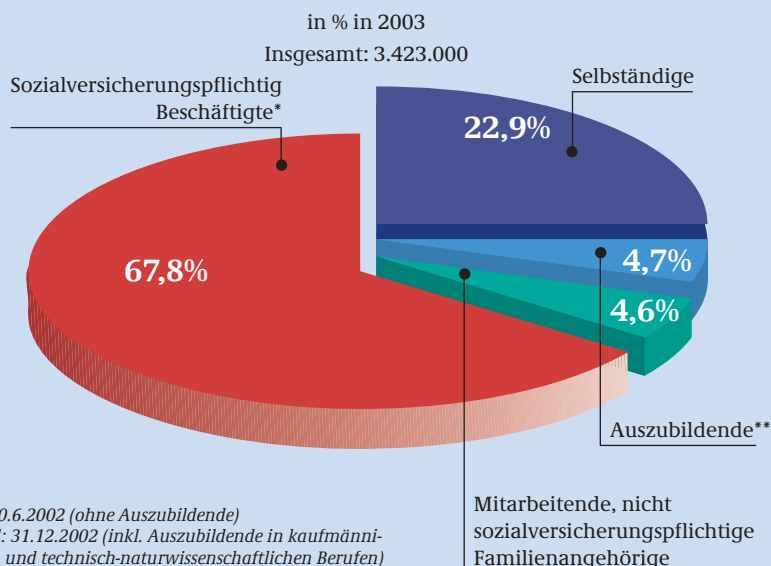
Tätigkeitsschwerpunkte

Auf Praxisschildern oder z.B. auch Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht).

Gelbe Seiten

In Branchenverzeichnissen dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen.

Arbeitsituation der Freiberufler in Deutschland



Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Unter dem Strich gilt: Ein Teil der Freiberufler ist pflichtversichert in der GRV. Ein anderer Teil kann sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Pflichtversichert sind:

- selbständige Lehrer und Erzieher (Lehrer, Pädagogen, Ausbilder, Erzieher, Dozenten und Lehrbeauftragte), die auf eigene Rechnung Unterricht im Bereich der Wissenschaft, der Kunst, des Sports, der

Publizität sowie in mechanischen Fertigkeiten erteilen und die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen

- Pflegepersonen, die selbständig in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege arbeiten
- Krankenpfleger und Krankenpflegehelfer sowie auf eigene Rechnung tätige Masseure, so weit sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten
- selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- freiberuflich tätige Seelotsen, die im öffentlichen Auftrag tätig sind
- Künstler und Publizisten (über die Künstlersozialkasse)

Nicht versicherungspflichtig sind

- Ärzte und selbständige Heilpraktiker
- Rechtsanwälte und Notare
Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Freiwillige Versicherung in der GRV

Nicht versicherungspflichtige Personen können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillig in die GRV aufnehmen lassen. Möglich ist dies z.B. für Freiberufler, die wegen ihres geringen Verdienstes versicherungsfrei sind. Oder auch für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk haben befreien lassen. Wichtig ist eine freiwillige Versicherung für Angehörige der freien Berufe beispielsweise dann, wenn Beitragszeiten für die Erfüllung der GRV-Rentenansprüche noch aufzufüllen sind.

Es kann aber auch sein, dass private Versorgungswerke eine Aufnahme verweigern: z.B. wegen Überschreitens der Altersgrenzen.

Künstlersozialversicherung: Sozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbständige Künstler und Publizisten (s. „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“). Diese sind hier pflichtversichert. Das heißt: Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSV erfüllt, muss sich dort auch versichern.

Finanzielle Förderung von freien Berufen

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, welche der „Klassischen“ Förderprogramme auch für Freiberufler gelten. Weitere und detaillierte Informationen finden Sie in der GründerZeiten Nr. 6 „Existenzgründungsförderung“ (Download: www.existenzgruender.de) und in der BMWA-Förderdatenbank im Internet unter www.bmwa.bund.de.

Programm	Kontakt
Zuschüsse zu Kosten für Unternehmensberatung, Informations- und Schulungsveranstaltung	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (siehe S. 4) www.bafa.de
Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre) (Darlehen besonderer Art mit eigenkapitalähnlichem Charakter)	KfW Mittelstandsbank (siehe S. 4) www.kfw-mittelstandsbank.de Antragstellung über Bank oder Sparkasse
Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre) (Darlehen)	KfW Mittelstandsbank (siehe S. 4) www.kfw-mittelstandsbank.de Antragstellung über Bank oder Sparkasse
Unternehmerkredit für Existenzgründer	KfW Mittelstandsbank (siehe S. 4) www.kfw-mittelstandsbank.de Antragstellung über Bank oder Sparkasse
StartGeld (Darlehen)	KfW Mittelstandsbank (siehe S. 4) www.kfw-mittelstandsbank.de Antragstellung über Bank oder Sparkasse
Mikro-Darlehen	KfW Mittelstandsbank (siehe S. 4) www.kfw-mittelstandsbank.de Antragstellung über Bank oder Sparkasse
Existenzgründungszuschuss für Gründer aus der Arbeitslosigkeit (Ich-AG)	Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)
Überbrückungsgeld	Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)

Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrechte

Das Urheberrecht spielt für Künstler und Publizisten eine wichtige Rolle. Es sichert ihnen die Verfügungsgewalt über ihre Werke und Texte. Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen daher ihre Einwilligung, um Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszustellen. Das Urheberrecht schützt

- Sprachwerke (Schriftwerke und Reden)
- Computerprogramme
- Musikwerke
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbild- und Filmwerke
- Pantomimische Werke einschließlich der Tanzkunst
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne usw.

Das seit dem 25.1.2002 gültige reformierte Urheberrecht enthält zusätzliche Vorgaben, um eine angemessene Vergütung von „Kreativen“ sicherzustellen.

Partner von Künstlern und Publizisten: Verwertungsgesellschaften
Nicht immer können Künstler und Publizisten überprüfen, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. In einigen Fällen werden ihre Urheberrechte daher von sogenannten Verwertungsgesellschaften (VG) wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften

- GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte: für Komponisten, Textdichter, Musikverleger
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten: für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten sowie Tonträgerhersteller und sonstige Tonträger-Produzenten mit eigenem Label

- VG Wort: für Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur; Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur; Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur; Verleger von schöngeistigen Werken und von Sachliteratur; Bühnenverleger; Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.
- VG Bild Kunst: für Bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szenen- und Kostümbildner, Choreographen

Genauere Informationen und Adressen finden Sie in der BMWA-Broschüre „Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur: Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten“ (s. Literatur).

Die KSV versichert Künstler und Publizisten, die

- auf Dauer und nicht nur vorübergehend hauptberuflich von ihrer Tätigkeit leben,
- voraussichtlich mindestens 3.900 € im Jahr verdienen (das Mindesteinkommen kann innerhalb von sechs Jahren zwei Mal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt),
- maximal einen Arbeitnehmer beschäftigen,
- im Wesentlichen im Inland tätig sind.

Das Besondere der Künstlersozialversicherung ist: Die Versicherten zahlen wie „normale“ Arbeitnehmer 50 Prozent des Beitrags der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSV. Die KSV leitet die Beiträge dann an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen weiter. Die andere Beitragshälfte zahlen der Bund sowie diejenigen Unternehmen bzw. Auftraggeber, die

künstlerische und publizistische Leistungen verwerten und dafür eine sogenannte Künstlersozialabgabe entrichten müssen: z. B. Galerien, Verlage, Rundfunkanstalten, Konzertveranstalter.

Erzielt ein selbständiger Künstler oder Publizist nicht mindestens ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht.

Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren (bei Aufnahme der Tätigkeit vor dem 1. Juli 2001 fünf Jahre) auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen. Diese Frist verlängert sich um die Zeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit z. B. wegen Kindererziehung oder einer Arbeitnehmertätigkeit nicht ausgeübt wurde.

Tipp: Versicherte der KSV können ab 2002 einen Zuschuss zu ihrer privaten Rentenversicherung („Riester-Rente“) beantragen.

Berufsständische Versorgungswerke für freiwillige Renten- und Lebensversicherung

Freiberufler können auch freiwillig und zusätzlich bei berufsständischen Versorgungswerken etwas für ihre Altersvorsorge tun. Diese Versorgungswerke sind sowohl für Angehörige freier Berufe als auch für diejenigen zuständig, die deren Tätigkeiten nicht-selbständig ausüben.

- Versorgungswerke für Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Zahnärzte
- Versorgungswerk der Presse: Lebensversicherungen für alle Freiberufler und Angestellten in Kommunikationsberufen

Fortsetzung auf Seite 9

Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung
Generell gilt: Selbständige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) **nicht** pflichtversichert (wie Angestellte dies sind). Ausnahme: Künstler und Publizisten müssen sich bei der Künstlersozialversicherung (KSV) versichern.

Für Existenzgründer, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Pflichtmitglieder in der GKV waren, besteht die Möglichkeit, sich hier freiwillig weiter zu versichern. Voraussetzung: Sie müssen hier in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden (wegen Selbständigkeit) 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden zwölf Monate versichert gewesen sein. Achtung: Den Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl müssen Sie jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft melden.

Einen Wechsel in die private Krankenversicherung sollten Sie sich genau überlegen, zumal eine spätere Rückkehr in die GKV grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Bedenken Sie:

- Bei einer privaten Krankenversicherung sind die Beiträge für jüngere Versicherte oft günstiger als in gesetzlichen Kassen. Sie steigen aber mit zunehmendem Alter.
- Zusätzliche Leistungen, z. B. eine bessere Unterbringung im Krankenhaus, bedeuten höhere Beiträge.
- Außerdem muss jedes weitere Familienmitglied gesondert versichert werden.

Eine Kombination gesetzlich-privat ist möglich: Wenn die Kassenleistungen nicht ausreichen, können private Zusatzversicherungen abgeschlossen werden (z.B. Krankenhauswahl, Chefarztbehandlung, Krankentagegeld).

Berufsunfallversicherung für freie Berufe

Für den Fall von Berufsunfällen oder Unfällen auf dem Weg zur oder von der Arbeit können sich Freiberufler bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Für einige Berufe ist dies Pflicht, andere können sich freiwillig versichern. Ihre Angestellten

müssen Freiberufler auf jeden Fall versichern.

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften (s. auch Adressen):

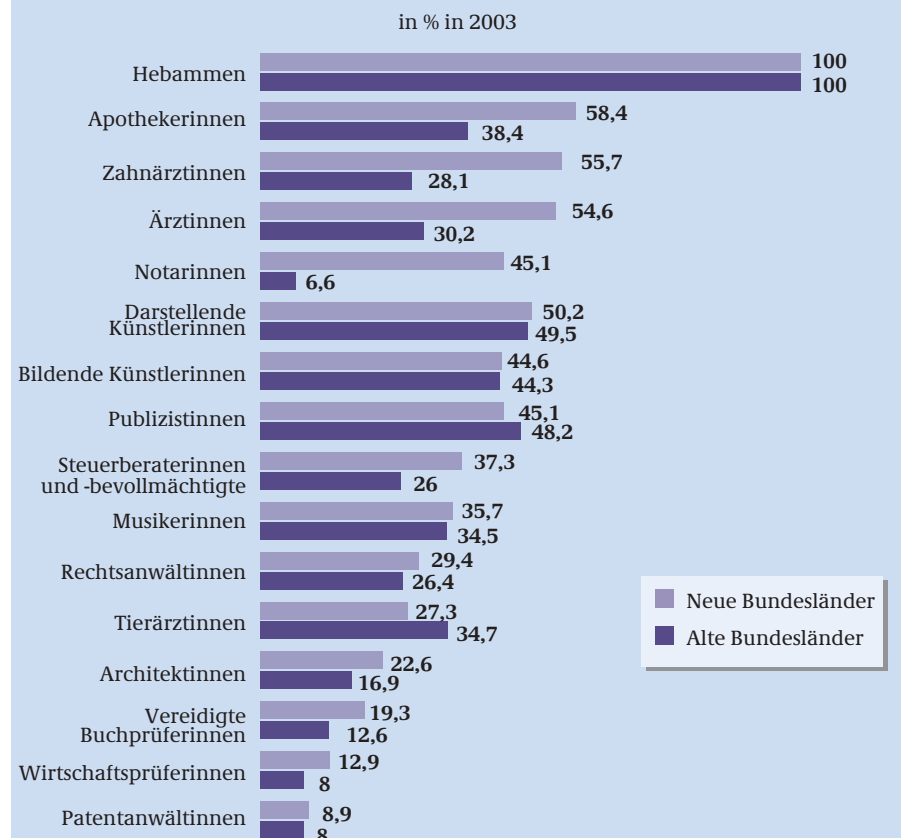
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen: freiwillige Versicherungen z.B. für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche.
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Pflichtversichert sind hier Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von

ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder.

- Berufsgenossenschaft für Druck- und Papierverarbeitung (BGDP): Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Bereich Druck- und Papierverarbeitung. Pflichtversichert sind hier z. B.: Fotografen, Foto-Designer, Bildberichterstatler, Grafikdesigner und Journalisten.
- Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE): Sie ist zuständig u. a. für Kameraleute und alle, die mit der „Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen“ befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe.

Genauere Information (auch zu Krankentagegeld, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung, Unfall-Versicherung, Lebens-Versicherungen) geben die BMWA-GründerZeiten Nr. 41 „Soziale Sicherung“ sowie die BMWA-Broschüre „Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur: Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten“ (s. Literatur).

Frauenquote in den freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe 2004

Typische Rechtsformen für Freiberufler

Über die geeignete Rechtsform müssen Freiberufler vor allem dann nachdenken, wenn sie mit Berufskollegen oder auch mit Freiberuflern aus anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten wollen: um ihr Know-how gemeinsam zu nutzen, mehr Kunden zu gewinnen oder um einfach nur – zur Kostensenkung – Mitarbeiter, Räumlichkeiten und Arbeitsgeräte zu teilen. Mögliche Rechtsformen und Kooperationsformen sind:

Bürogemeinschaften, Praxismgemeinschaften ohne eigene Rechtsform

Vorteile:

- Keine Formalitäten
- Kein Mindestkapital nötig
- Keine Haftung für „fremde“ Angelegenheiten
- Größtmögliche Freiheit

Nachteile:

- Keine unternehmerische Anbindung an Kooperations-Partner

Die einfachste Form eines freiberuflichen Zusammenschlusses sind z.B. Bürogemeinschaften, Praxismgemeinschaften oder Laborgemeinschaften. Sie beschränken sich auf die gemeinsame Nutzung von Büro- und Praxisräumen einschließlich deren Einrichtungen oder auch die gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern. Wichtigstes Ziel ist: Kosten einsparen. Die beteiligten Freiberufler üben ihren Beruf selbständig aus und müssen dies durch separate Praxisschilder und Geschäftspapiere nach außen darstellen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR; bei rechts- und steuerberatenden Berufen auch Sozietät genannt)

Vorteile:

- Keine Eintragung ins Handelsregister
- Relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (keine notarielle Beurkundung notwendig)
- Kein Mindestkapital nötig
- Hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung
- Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

- Volle Haftung jedes Mitgesellschafter

ters einschließlich seines Privatvermögens

Wie weit die Partner hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z.B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen. Aufträge werden an die GbR erteilt, finanzielle Forderungen an die GbR gestellt. Dabei muss man wissen, dass in einer GbR alle Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Partnerschaftsgesellschaften Freier Berufe (PartG)

Vorteile

- Großer Freiraum für Einzelnen möglich
- Kein Mindestkapital nötig
- Besondere Form der Haftungsbeschränkung

Nachteile:

- Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
- Partnerschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden

Die Partnerschaftsgesellschaft soll u.a. die Zusammenarbeit von Freiberuflern verschiedener Berufe (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) oder an ver-

schiedenen Standorten erleichtern. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter. Wichtig ist: Für Fehler in der Berufsausübung haftet intern jeweils nur der betreffende Partner. Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetz und -verordnungen beschränkt ist (z.B. Architekten), müssen darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Die Freiberufler-GmbH

Vorteile:

- Die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)

Nachteile:

- Erschwerung oder Verzögerung von Entscheidungsprozessen (z.B. durch Gesellschafterversammlung, Eintragung bestimmter Vorgänge im Handelsregister)
- Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz
- Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden
- Gewerbesteuerpflicht
- Bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?

Anmeldung der Betriebs-eröffnung

Freiberufler müssen sich beim Finanzamt anmelden. Hier erhalten sie eine Steuernummer.

Keine Gewerbesteuer

Für Freiberufler besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Einkommensteuer

Freiberufler unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif; der Spitzensteuersatz beträgt 2004 47 Prozent, ab 2005 42 Prozent.

Umsatzsteuer

Freiberufler müssen Umsatzsteuer ab-

führen (Beachte: Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte freie Berufe). Ausnahme: Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben bei

- einem Bruttoumsatz (einschl. Umsatzsteuer) von nicht mehr als 16.620 Euro (im Vorjahr) und
- einem Bruttoumsatz im laufenden Jahr, der 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Zum Thema Steuern s. BMWA-Gründer Zeiten Nr. 34 „Steuern“; Download www.existenzgruender.de

Fortsetzung von Seite 6

- Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten: für Freiberufler bis zum Alter von 55 Jahren
- Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen: für Arbeitnehmer an Theatern
- Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester: für freiberufliche und angestellte Musiker aus Mitgliedsorchestern

Die jeweiligen Voraussetzungen müssen bei den zuständigen Einrichtungen erfragt werden. Kontakt: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) (s. Adressen).

Private Altersvorsorge („Riester Rente“)

Wer eine private Altersvorsorge in Angriff nimmt, wird seit 2002 vom Staat unterstützt. Es werden alle Personen gefördert, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, also auch pflichtversicherte Selbständige. Hierzu zählen u. a. die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten.

Genauere Information (auch zu Lebensversicherungen) gibt es in den BMWA-GründerZeiten Nr. 41 „Soziale Sicherung“.

Adressen (Auswahl)

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Marienstraße 2, 90402 Nürnberg, Tel.: 0911 23565-2, -23, Fax: 0911 23565-50, info@ifb.uni-erlangen.de, www.ifb-gruendung.de

Bundesverband der Freien Berufe: Postfach 04 03 20, 10062 Berlin, Tel.: 030 284444-0, Fax: 030 284444-40, info-bfb@freie-berufe.de, www.freie-berufe.de

Förderung

Förderdatenbank des BMWA im Internet: www.bmwa.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): Förderberatung, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin, Tel.: 01888 615-7648/7649, Fax: 01888 615-7033

KfW Bankengruppe, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de

Niederlassung Berlin: Charlottenstr. 33/33a, 10117 Berlin, Telefon: 030 20264-0, Fax: 030 20264-5188, www.kfw.de

Niederlassung Bonn: KfW Mittelstandsbank; Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, Tel.: 0228 831-0, Fax: 0228 831-7255, www.kfw-mittelstandsbank.de

Rentenversicherung

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA): 10704 Berlin, Tel.: 030 65-1, Fax: 030 65-62013, bfa@bfa-berlin.de, www.bfa-berlin.de

Künstlersozialkasse: Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven, Tel.: 0442 308-0, Fax: 04421 308-06, presse@kuenstlersozialkasse.de, www.kuenstlersozialkasse.de

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV): Tel. 0221 376107-1, Fax 0221 376107-3, info@abv.de, www.abv.de

Versorgungswerke

Versorgungswerk der Presse GmbH: Wilhelmsplatz 8, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711 2056-173, Fax: 0711 2056-145, presse-versorgung@t-online.de, www.presse-versorgung.de

Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten: Hotline: 069 155-3126, www.pensionskasse-rundfunk.de

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen: 81921 München, Tel.: 089 9235-8290, Fax: 089 9235-8850, vddb@versorgungskammer.de, www.versorgungskammer.de

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester: Tel.: 089 9235-8290, Fax: 089 9235-8850, vddb@versorgungskammer.de, www.versorgungskammer.de

Unfallversicherung

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel.: 040 20207-0, Fax: 040 20207-525, www.bgw-online.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG): Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, Tel.: 040 5146-0, Fax: 040 5146-2146 oder 5110130, www.vbg.de

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE): Hauptverwaltung Köln, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Fax 0221 342503, www.bgfe.de

Berufsgenossenschaft Druck- und Papierverarbeitung (BGDP): Hauptverwaltung, Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 131-0, Fax: 0611 131-100, www.bgdp.de

Berufsspezifische Adressen enthält die Publikation: Freier Beruf oder Gewerbe? Von Stefan Engel und Willi Oberlander. Institut für Freie Berufe. Nürnberg 2002.

Print- und Online- Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): „Wirtschaftspolitik für

Kunst und Kultur – Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten“. Bestelladresse: BMWA, Postfach 300265 in 53182 Bonn; Bestellfax: 0228 42 23-462, www.existenzgruender.de (Download).

BMWA: Infoletter „GründerZeiten“ Nr. 1 – 48, Bestelladresse s.o., Download: www.existenzgruender.de

BMWA: CD-ROM – „Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen“.

BMWA: Broschüre und CD-ROM „Ich-AG und andere Klein Gründungen“.

BMWA: „Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit“. Bestelladresse: s.o.

mediafon: Beratungsservice für Selbständige in Medienberufen aus Kunst, und Literatur. Tel.: 01805 754444, Internet: www.mediafon.net

Stefan Engel/Willi Oberlander: **Freier Beruf oder Gewerbe?** Institut für Freie Berufe. Nürnberg 2002.

Redaktionservice

Schwerpunkt der nächsten Ausgabe: „Unternehmensbewertung/Rating“.

Wenn Sie dazu Informationen oder Anregungen haben oder Fragen zu anderen Themen der GründerZeiten, wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224/90034-0, Fax: 02224/90034-1
geisen@pid-net.de, hebestreit@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Kommunikation und Internet (LP4)
D-11019 Berlin
buero-lp4@bmwa.bund.de
www.bmwa.bund.de

Redaktion und Produktion:
PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

- Dr. Willi Oberlander, IFB Institut für Freie Berufe, Nürnberg

Satz: Andrea Werner, Sankt Augustin

Repro: Imaging-Service, Bonn

Druck: Harz Druckerei, Wernigerode

Auflage: 40.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sind Sie selbständige/r Freiberufler/in/er?

Bei der Antwort auf die Frage, ob Sie selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler sind, kann Ihnen der folgende Test als erste Orientierung dienen.

Sind Sie selbständig?

Wenn Sie die Fragen 1,2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbständige Tätigkeit handelt (und nicht etwa um eine „Scheinselbständigkeit“):

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z.B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig? Ja Nein
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen? Ja Nein
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung? Ja Nein
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch Auftraggeber bindend festgelegt? Ja Nein
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert? Ja Nein

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 6 - 13 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

6. Können Sie für Ihre Tätigkeit eine ausreichende berufliche Qualifikation nachweisen (ähnlich den „Katalogberufen“)? Ja Nein
7. Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen (z.B. Heilung von Kranken, Rechtsberatung, statische Berechnungen etc.)? Ja Nein
8. Besteht zu den Leistungsnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis (als Voraussetzung für Ihre Unabhängigkeit von Weisungen)? Ja Nein
9. Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungsnehmer begründet? Ja Nein
10. Erbringen Sie die Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)? Ja Nein
11. Sind Sie eigenverantwortlich tätig? Ja Nein
12. Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig? Ja Nein
13. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig? Ja Nein

Gehören Sie zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die im Einkommensteuergesetz aufgezählt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

**Wenn nicht:
Gehören Sie zu den ähnlichen Berufen?**

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

**Wenn nicht:
Gehören Sie zu den Tätigkeitsberufen?**

Wenn Sie eine der Fragen 14 bis 17 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der so genannten freiberuflichen Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

14. Sind Sie wissenschaftlich tätig? Ja Nein
15. Sind Sie künstlerisch tätig? Ja Nein
16. Sind Sie schriftstellerisch tätig? Ja Nein
17. Sind Sie unterrichtend und/oder erziehend tätig? Ja Nein

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten (so dass sie dann z.B. zu den gewerblichen Berufen zu rechnen sind). Fachlichen Beistand bei einer genauen Prüfung erhalten Sie u.a. durch Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater!

Quelle: Institut für Freie Berufe/PID, 2002

Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe

Achtung: Die folgende alphabetische Auflistung von ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen soll zur Orientierung in dem schwer überschaubaren Berufsfeld der freien Berufe dienen. Sie ist entsprechend der Rechtsprechung zustande gekommen. Eine vollständige und abschließende Zuordnung einzelner Berufe zu den freien Berufen ist daraus keinesfalls abzuleiten. Jeder Einzelfall sollte geprüft werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

A

Ambulante/r Krankenpfleger/in

B

Bademeister/in (medizinische/r)

Bauleiter/in

Bauschätzer/in (Schadenschätzer/in)

Baustatiker/in

Bergführer/in

Beschäftigungs- und Ausdruckstherapeut/in

Bildhauer/in

Blutgruppengutachter/in

C

Conférencier, Show- und Quizmaster/in

D

Designer/in

Dirigent/in

E

EDV-Berater/in

Elektrotechniker/in

Erfinder/in

Erzieher/in

Erzprobennehmer/in

F

Fahrschulinhaber/in

Fernsehansager/in

Filmhersteller/in

Fleischbeschauer/in

Fotodesigner/in

Fotograf/in

Frachtenprüfer/in

G

Grafiker/in

Güterbesichtiger/in oder Güterkontrolleur/in

H

Havariesachverständige/r

Hebamme

Heilmasseur/in

Hochbautechniker/in

I

Industriedesigner/in

Informationsfahrtbegleiter/in

Insolvenzverwalter/in

J

Juristischer Informationsdienst

K

Kameramann/-frau

Kartograf/in

Kfz-Sachverständige/r

Kinderheimbetreiber/in

Klinische/r Chemiker/in

Kompasskompensierer/in auf Seeschiffen

Konstrukteur/in

Krankenpfleger/in

Krankenschwester

Künstler/in

Kunstsachverständige/r

L

Layouter/in

Lehrer/in

Lexikograf/in

Logopäde/-in

M

Magier/in (Zauberkünstler/in)

Maler/in (Kunstmaler/in)

Marketingberater/in

Marktforscher/in

Markscheider/in (Vermessung im Bergbau)

Maschinenbautechniker/in

Masseur/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in(MTA)

Modeschöpfer/in (beratende/r)

Musiker/in

N

Netzplantechniker/in

P

Patentberichterstatter/in

Physiotherapeut/in

Planer/in von Großküchen

Prozessagent/in

Psychoanalytiker/in

Psychologe/-in und Psychotherapeut/in, auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

R

Rätselhersteller/in

Raumgestalter/in

Rechtsbeistand

Referendar/in

Reitlehrer/in

Rentenberater/in

Restaurator/in

Rettungsassistent/in und Orthoptist/in

Rundfunksprecher/in

S

Sachverständige/r

Schauspieler/in

Schiffseichaufnehmer/in

Schriftsteller/in

Sicherheitsberater/in

Sportlehrer/in

Steinmetz/in

Synchronsprecher/in

Systemanalytiker/in

T

Tanzlehrer/in

Tanz- und Unterhaltungsmusiker/in

Terminologe/-in

Textilentwerfer/in

Tonkünstler/in, Tontechniker/in

Trainer/in

Trauerredner/in

Treuhänder/in

U

Unternehmensberater/in

V

Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker/in

Visagist/in

W

Werbeschriftsteller/in

Werbetexter/in

Wirtschaftsberater/in

Wissenschaftler/in

Arbeitnehmer mit einem Auftraggeber oder „Scheinselbständige“?

Sind Sie Selbständige/r mit einem Auftraggeber?

Ein unabhängig Tätiger kann als Selbständiger mit einem Auftraggeber eingestuft werden. Er gilt zwar noch als selbständig, aber mit Einschränkungen. Wichtigste Folge: Seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen vollständig von ihm und seinem Auftraggeber gezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Jahre zu befreien.

Selbständige mit einem Auftraggeber ist, auf wen die folgenden zwei Kriterien zutreffen:

- Sie beschäftigen normalerweise keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die mehr als 400 Euro monatlich verdienen.
- Sie sind regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.

Sind Sie „Scheinselbständige/r“?

Ein freier Mitarbeiter kann auch „Scheinselbständiger“ sein. Das bedeutet: Seine Entscheidungsbefugnisse sind noch weiter eingeschränkt als die eines Selbständigen mit einem Auftraggeber (s.o.). Er gilt in diesem Fall definitiv nicht mehr als selbständig. Wichtigste Folgen: Seine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam von ihm und seinem Auftraggeber/Arbeitgeber gezahlt werden.

Für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall entscheidend.

Eine selbständige Tätigkeit ist durch

- ein eigenes Unternehmerrisiko,
- die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft,
- und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehört u. a.,

dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden, sowie die eigenständige Entscheidung über

- Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug,
- Einstellung von Personal,
- Einsatz von Kapital und Maschinen,
- die Zahlungsweise der Kunden (z. B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten),
- Art und Umfang der Kundenakquisition,
- Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe).

Prüfen lassen: Wer wissen will, ob er Selbständiger mit einem Auftraggeber oder „Scheinselbständiger“ ist oder nicht, kann dies klären bei:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) (s. Adressen).

Quelle: Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., 2004